

Annelene Gäckle
Universität zu Köln
Prof. Dr. Renate Meyer
Fachhochschule Dortmund
Dr. Beate von Miquel
Ruhr Universität Bochum
Irmgard Pilgrim
Universität Paderborn
Christina Schrandt
Universität Siegen

LaKof NRW, c/o Uni Paderborn • Warburger Str. 100 • 33098 Paderborn

Finanzministerium NRW
Leitung Abteilung IV
TB Rudolf Krähmer
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf

Warburger Str. 100
33098 Paderborn

Telefon +49 05251 / 60-5491
Telefax +49 05251 / 60-4211
info@www.lakofnrw.de
www.lakofnrw.de

Antwortschreiben bitte an: Koordinie-
rungsstelle der LaKof NRW

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Paderborn

14.04.2015

Beihilfenverordnung NRW (BVO NRW):

Benachteiligung voll Berufstätiger bei Regelungen zur Gewährung einer Haushaltshilfe wegen Krankheit, 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 i. V. m. 4 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 BVO NRW

Sehr geehrter Herr Krähmer,

als Sprecherinnen der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen und Universitätsklinika des Landes NRW möchten wir Sie auf eine Regelung in der Beihilfenverordnung NRW aufmerksam machen, die unseres Erachtens tradierte Rollenbilder fortschreibt.

Wir begrüßen grundsätzlich sehr, dass die nordrhein-westfälische Beihilfenverordnung Eltern und Personen mit Pflegeverantwortung in Krankheitsfällen die Finanzierung von Familien- und Haushaltspflegekräften ermöglicht.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 BVO NRW wird eine Familien- und Hauspflegekraft jedoch nur Personen vorbehalten, die, neben anderen Voraussetzungen, *nicht oder nur geringfügig* erwerbstätig sind.

Demnach wird einer Beamtin oder einem Beamten, die bzw. der aufgrund von attestierter Krankheit gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 beihilfeberechtigt ist, in einer Partner_innenschaft zweier Vollzeit-Erwerbstätiger mit zwei Kindern lebt und verantwortlich den Haushalt führt, *keine* Familien- und Haushaltspflegekraft gewährt. Einer Beamtin oder einem Beamten, die bzw. der aufgrund von attestierter Krankheit gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 beihilfeberechtigt ist, nicht oder nur geringfügig erwerbstätig ist, in einer Partner_innenschaft mit zwei Kindern lebt und verantwortlich den Haushalt führt, *wird dagegen* eine Familien- und Haushaltspflegekraft gewährt.

Hinter den geschlechtsneutralen Formulierungen der BVO NRW verbergen sich gesellschaftliche Realitäten, die noch von geschlechterdiskriminierenden Strukturen und Rollenzuschreibungen geprägt sind: Die Beteiligung von Müttern am Erwerbsleben steigt kontinuierlich, aktuell sind 61% aller Mütter und 84 % aller Väter aktiv erwerbstätig. Dabei arbeiten ca. 70 % dieser erwerbstätigen Mütter in Teilzeit (vgl. Statistisches Bundesamt 2014: Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Ergebnisse des Mikrozensus 2013). Gleichzeitig obliegt die Verantwortlichkeit für die Familien-, Pflege- und Hausarbeit weiterhin zu einem weit überwiegenden Anteil den Müttern. Aktuelle Studien zufolge sind es über drei Viertel der Mütter, die nach eigener Einschätzung die meisten oder sogar alle dieser Arbeiten erledigen. Diese

Werte haben sich im Zeitraum von 2008 - 2013 kaum verändert (vgl. Vorwerk Familienstudie 2013, S. 78).

Vor diesem Hintergrund ist es dringend notwendig, Impulse für einen Struktur- und Kulturwandel bezüglich einer gleichberechtigten Arbeitsteilung zwischen Frauen und Männern in allen Lebensbereichen zu setzen. Stattdessen impliziert und reproduziert die vorliegende Regelung der BVO NRW das traditionelle Rollenbild des Vollzeit erwerbstätigen Mannes und der Teilzeit oder nicht-erwerbstätigen (Haus)Frau, die sich um Haushalt und Kinder kümmert.

Wir sind daher der Ansicht, dass eine vollzeiterwerbstätige oder in höherem Umfang teilzeiterwerbstätige erkrankte Frau, die mit Pflegeverantwortung den Haushalt führt, dieselbe Unterstützung benötigt wie eine nicht oder nur geringfügig Beschäftigte mit den gleichen Aufgaben.

Natürlich ist ein Paar, in dem beide Vollzeit erwerbstätig sind, finanziell leistungsfähiger. Dass sich der Anspruch auf soziale oder freiwillige Leistungen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit staffelt, ist sozialrechtlich üblich. Aus gleichstellungspolitischer Perspektive ist uns jedoch sehr an der Unabhängigkeit und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen gelegen. Dieser Anspruch sollte nicht durch Regelungen ausgehebelt werden, die eine finanzielle Abhängigkeit honorieren.

§ 28 der Bundesbeihilfeverordnung nimmt in diesem Punkt eine Unterscheidung zwischen teilzeit- bzw. nicht erwerbstätigen Beihilfeberechtigten und vollzeitbeschäftigten Beihilfeberechtigten nicht vor. Diese Regelung entspricht unserer Vorstellung

Daher bitten wir Sie freundlich um Berücksichtigung unseres Anliegens im Zuge einer Anpassung oder Novellierung der BVO NRW und stehen für einen diesbezüglichen Austausch bei Bedarf gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Annelene Gäckle

Prof. Dr. Renate Meyer

Dr. Beate von Miquel

Irmgard Pilgrim

Christina Schrandt